II

(Rechtsakte ohne Gesetzescharakter)

VERORDNUNGEN

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2020/756 DER KOMMISSION

vom 1. April 2020

zur Änderung der Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit Vorschriften über Direktzahlungen an Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe im Rahmen von Stützungsregelungen der Gemeinsamen Agrarpolitik und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 637/2008 des Rates und der Verordnung (EG) Nr. 73/2009 des Rates ([1]), insbesondere auf Artikel 6 Absatz 3 und Artikel 7 Absatz 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

(1) Gemäß Artikel 11 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 kürzen die Mitgliedstaaten bei dem Betrag der Direktzahlungen, die einem Betriebsinhaber gemäß Titel III Kapitel 1 dieser Verordnung für ein bestimmtes Kalenderjahr zu gewähren sind, den Teilbetrag, der über 150 000 EUR hinausgeht, um mindestens 5 %, sofern sie nicht Absatz 3 desselben Artikels anwenden. Gemäß Artikel 7 Absatz 2 dieser Verordnung wird das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung der Zahlungen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Entwicklung des ländlichen Raums bereitgestellt.

(2) Die Mitgliedstaaten haben der Kommission gemäß Artikel 11 Absatz 6 Unterabsatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 bis zum 31. Dezember 2019 ihren Beschluss bezüglich der Kürzung des Betrags der Direktzahlungen und das geschätzte Aufkommen aus der Kürzung für das Kalenderjahr 2020 mitgeteilt. Die Mitteilungen Bulgariens, der Tschechischen Republik, Dänemarks, Estlands, Irlands, Spaniens, Italiens, Lettlands, Ungarns, der Niederlande, Polens, Portugals, der Slowakei, Finnlands, Schwedens und des Vereinigten Königreich hatten höhere Schätzungen als null zum Gegenstand.

(3) Nach Artikel 14 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 können die Mitgliedstaaten beschließen, einen bestimmten Anteil ihrer für Direktzahlungen festgesetzten jährlichen Obergrenzen als zusätzliche Förderung für Maßnahmen im Rahmen der Programmplanung für die Entwicklung des ländlichen Raums bereitzustellen.

(4) Gemäß Artikel 14 Absatz 1 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 haben Belgien, Dänemark, Deutschland, Griechenland, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich der Kommission ihren Beschluss mitgeteilt, im Jahr 2021 einen bestimmten Anteil ihrer für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 festgesetzten nationalen Obergrenze als zusätzliche Förderung im Rahmen des Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums (ELER) bereitzustellen.

(5) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 konnten die Mitgliedstaaten für Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 einen bestimmten Betrag der Förderung im Rahmen des ELER im Haushaltsjahr 2021 bereitstellen.

(6) Gemäß Artikel 14 Absatz 2 Unterabsatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 haben Kroatien, Ungarn, Malta und Polen der Kommission ihren Beschluss mitgeteilt, einen bestimmten Betrag ihrer Mittelzuweisung für den ELER im Jahr 2021 als Direktzahlungen für das Kalenderjahr 2020 bereitzustellen.

([1]) ABl. L 347 vom 20.12.2013, S. 608.

(7) Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 müssen daher angepasst werden, um die vorgeschlagenen Änderungen der jährlichen nationalen Obergrenzen und der jährlichen Nettoobergrenzen für Direktzahlungen einzubeziehen.

(8) Außerdem kommt im Einklang mit Artikel 137 Absatz 1 Unterabsatz 2 des Abkommens über den Austritt des Vereinigten Königreichs Großbritannien und Nordirland aus der Europäischen Union und der Europäischen Atomgemeinschaft die im Jahr 2020 geltende Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 im Vereinigten Königreich für das Antragsjahr 2020 nicht zur Anwendung. Deshalb ist es nicht notwendig, für das Jahr 2020 in Bezug auf das Vereinigte Königreich neue Obergrenzen festzusetzen.

(9) Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 sollten daher entsprechend geändert werden.

(10) Da die mit dieser Verordnung vorgenommenen Änderungen die Anwendung der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 für das Jahr 2020 betreffen, sollte diese Verordnung mit Wirkung vom 1. Januar 2020 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden gemäß dem Anhang der vorliegenden Verordnung geändert.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt mit Wirkung vom 1. Januar 2020.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 1. April 2020

Für die Kommission
Die Präsidentin
Ursula VON DER LEYEN

ANHANG

Die Anhänge II und III der Verordnung (EU) Nr. 1307/2013 werden wie folgt geändert:

1. In Anhang II erhält die Spalte für das Kalenderjahr 2020 folgende Fassung:

„Kalenderjahr	2020
Belgien	481 857
Bulgarien	796 292
Tschechische Republik	872 809
Dänemark	818 757
Deutschland	4 717 291
Estland	169 366
Irland	1 211 066
Griechenland	1 834 618
Spanien	4 893 433
Frankreich	6 877 179
Kroatien	332 080
Italien	3 704 337
Zypern	48 643
Lettland	302 754
Litauen	517 028
Luxemburg	33 432
Ungarn	1 331 588
Malta	5 244
Niederlande	660 870
Österreich	691 738
Polen	3 390 991
Portugal	599 355
Rumänien	1 903 195
Slowenien	134 278
Slowakei	394 385
Finnland	524 631
Schweden	699 768
Vereinigtes Königreich	—“

2. In Anhang III erhält die Spalte für das Kalenderjahr 2020 folgende Fassung:

„Kalenderjahr	2020
Belgien	481,9
Bulgarien	796,7
Tschechische Republik	871,8

Dänemark	818,1
Deutschland	4 717,3
Estland	169,4
Irland	1 211,1
Griechenland	2 022,5
Spanien	4 953,8
Frankreich	6 877,2
Kroatien	332,1
Italien	3 698,3
Zypern	48,6
Lettland	302,5
Litauen	517,0
Luxemburg	33,4
Ungarn	1 301,4
Malta	5,2
Niederlande	660,8
Österreich	691,7
Polen	3 375,7
Portugal	599,5
Rumänien	1 903,2
Slowenien	134,3
Slowakei	392,6
Finnland	524,6
Schweden	699,8
Vereinigtes Königreich	—“